

Einspeisenummer:

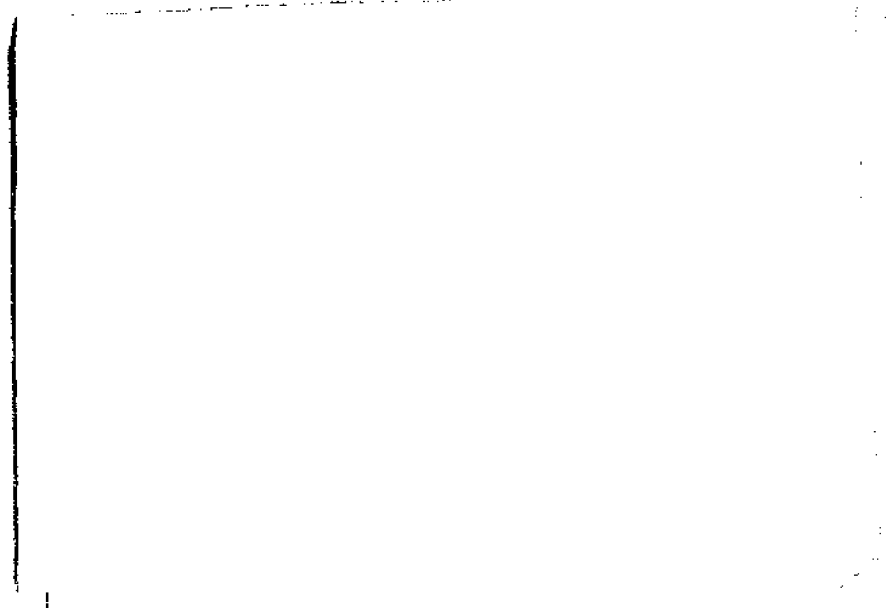


Anlagenstandort:

Einspeisung in: NSP

Messung in: NSP

Stromeinspeisungsvertrag



und

der **Energie-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland EAM**,
Monteverdstraße 2, 34131 Kassel,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „EAM“ genannt -

1. Betrieb und Anschluss der Eigenerzeugungsanlage

1.1 Der EINSPEISER betreibt eine Stromerzeugungsanlage in

(im folgenden "Eigenerzeugungsanlage" genannt). Diese Eigenerzeugungsanlage besteht aus

und besitzt eine installierte elektrische Gesamtleistung von kWp.

1.2 Der EINSPEISER hat seine Eigenerzeugungsanlage bei Einspeisung in das

- **Niederspannungsnetz** der EAM gemäß der "Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des EVU"
- **Mittelspannungsnetz** der EAM gemäß der "Richtlinie für Anschluss und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz"

des Fachausschusses Elektrotechnik der Verbandes der Deutschen Elektrizitätswirtschaft - VDEW - e. V. (im folgenden „Richtlinie“ genannt) in ihrer jeweils geltenden Fassung und im übrigen so zu betreiben, dass keine Beeinträchtigung des Stromverteilungsnetzes oder des Netzbetriebs der EAM erfolgt. Die Richtlinie ist dem EINSPEISER bekannt und kann im übrigen in der betreuenden Geschäftsstelle der EAM eingesehen werden.

1.3 Der EINSPEISER wird die für den Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage notwendige Blindarbeit selbst erzeugen soweit dies technisch zulässig ist bzw. seinen Generator so betreiben, dass der Leistungsfaktor ($\cos \phi$) von etwa 0,9 induktiv nicht unterschritten wird. Bei wiederholter Unterschreitung des Leistungsfaktors ist die EAM berechtigt, als Ausgleich für den Bezug von Blindarbeit die gemäß Ziffer 3.2 zu zahlende Vergütung um 5% zu reduzieren. Bei Eigenerzeugungsanlagen ohne registrierende 1/4-Stunden-Leistungsmessung (< 30 kW) kann die EAM auf die Überwachung des Leistungsfaktors verzichten.

1.4 Die EAM ist verpflichtet, die Eigenerzeugungsanlage bei Vorliegen aller technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen an ihr Stromverteilungsnetz anzuschließen. Der Anschluss umfasst die Verbindung des Stromverteilungsnetzes der EAM mit der Eigenerzeugungsanlage und endet an folgender Übergabestelle:

1.5 Die Übergabestelle ist zugleich die Eigentumsgrenze. Der EINSPEISER wird alle zur Energieerzeugung und -einspeisung erforderlichen Anlagen bis zur Eigentumsgrenze, außer der Messeinrichtung gemäß Ziffer 4.1, auf seine Kosten beschaffen, unterhalten, ändern und erneuern.

1.6 Der EINSPEISER erstattet der EAM die Kosten für die Erstellung des Anschlusses nach ihren Richtlinien, sowie die Kosten für Veränderungen des Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Eigenerzeugungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf die Dauer von 20 Jahren gerechnet ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. Er ersetzt alle zwischen den Vertragspartnern über die Einspeisung von Energie aus der in Ziffer 1.1 genannten Eigenerzeugungsanlage bestehenden Verträge und Vereinbarungen

3. Stromeinspeisung und Vergütung

- 3.1 Der EINSPEISER ist berechtigt, die in seiner Eigenerzeugungsanlage erzeugte elektrische Energie in das Niederspannungsnetz der EAM einzuspeisen. Die Einspeisung erfolgt als Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hz.
- 3.2 Die EAM ist verpflichtet, die ihr vom EINSPEISER angebotene elektrische Energie abzunehmen und nach der jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsregelung zu vergüten (z. B. Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG vom 29.03.2000). Soweit zukünftig eine Energiesteuer, CO₂-Steuer, Kohlesteuer oder sonstige die Erzeugung von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder sonstige Belastungen entstehen sollten, trägt diese der EINSPEISER, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 3.3 Die Abnahme- und Vergütungspflicht der EAM ruht,
- soweit die EAM durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der elektrischen Energie gehindert ist,
 - soweit die Stromeinspeisung bei Betriebsstörungen, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs auf Verlangen der EAM eingestellt werden muss,
 - soweit elektrisch relevante Mängel der Eigenerzeugungsanlage oder Beeinträchtigungen des Stromverteilungsnetzes oder des Netzbetriebs der EAM durch die Stromeinspeisung vorliegen.

4. Messeinrichtungen

- 4.1 Die Messung der eingespeisten elektrischen Energie erfolgt in der von der EAM festzulegenden Form durch EAM-eigene Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die EAM wird vorbehaltlich der gemäß Ziffer 4.2 von dem EINSPEISER zu erbringenden Leistungen die zur Messung und Abrechnung der elektrischen Energie erforderlichen Messeinrichtungen beschaffen, unterhalten und einbauen.
- 4.2 Der EINSPEISER stellt der EAM unentgeltlich einen geeigneten gut zugänglichen Platz und Raum zur Aufnahme der Messeinrichtungen einschließlich Zubehör zur Verfügung und schafft auf Anforderung der EAM ggf. erforderliche weitere technische Voraussetzungen wie z.B. Zähler- und Tarifsteuerplätze, Messfeldschrank oder Telefonanschluss zur Zählerstandsfernübertragung. Er hat Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der EAM unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Der EINSPEISER gewährt Mitarbeitern und Beauftragten der EAM Zutritt zu den Messeinrichtungen insbesondere für Zwecke der Prüfung, Wartung und Ablesung.

5. Ablesung und Abrechnung

- 5.1 Die Messeinrichtungen werden von der EAM in gleichen Zeitabständen, in der Regel jeweils jährlich zum Jahresende abgelesen.
- 5.2 Der EAM obliegt die Festlegung des Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreiten darf.
- Bei mittelspannungsseitiger Einspeisung und niederspannungsseitiger Messung erfolgt die Berücksichtigung der Trafoverluste durch eine Reduzierung der gemessenen elektrischen Energie um 1,5%.
- 5.3 Für den technischen Aufwand (z. B. technische Abnahme der Eigenerzeugungsanlage), sowie für

den kaufmännischen Aufwand (z. B. Rechnungsprüfung bzw. Gutschrifterstellung, Einrichtung von Zahlungsintervallen und Überwachung von Zahlungen) hat der EINSPEISER an die EAM einen jährlichen Verrechnungspreis in Höhe von z. Z. 27,60 €/Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen. Dieser Verrechnungspreis kann von der EAM überprüft und an die Kostenentwicklung angepasst werden. Die Preisanpassung wird dem EINSPEISER mitgeteilt. Der EINSPEISER ist berechtigt, diesen Vertrag zum Ersten des auf den Zugang dieser Mitteilung folgenden Monats zu kündigen. Anderenfalls wird die Preisanpassung zu diesem Zeitpunkt wirksam. Der Verrechnungspreis kann mit der nach Ziffer 3.2 zu zahlenden Einspeisevergütung verrechnet werden.

5.4 Der EINSPEISER ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes entsprechend.

6. Haftung

6.1 Für Schäden, die die Vertragspartner durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Abnahme bzw. Einspeisung der elektrischen Energie erleiden, ist die gegenseitige Haftung dem Grunde und der Höhe nach entsprechend §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden (AVBEIV) in der jeweils geltenden Fassung begrenzt.

6.2 Der EINSPEISER haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

7. Rechtsnachfolge und Beendigung

7.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch Rechtsgeschäft auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird jedoch erst rechtswirksam, wenn der Rechtsnachfolger seinen Eintritt in diesen Vertrag gegenüber dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich erklärt und dieser sein schriftliches Einverständnis hierzu gibt. Das Einverständnis darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des übertragenden Vertragspartners bietet.

7.2 Der Vertrag endet mit dem Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung der EAM zur Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie (z. Z. §§ 4 - 8 EEG), ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag kann im übrigen mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Salvatorische Klausel

Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bestimmungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit zulässig, Kassel vereinbart.

Einspeisernummer:

10. Vertragsinhalt und Vertragsänderungen

- 10.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEIV) und die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ der EAM (TAB) bzw. die „Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung der Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“ der VDEW, in der jeweils gültigen Fassung. Diese Unterlagen können in der betreuenden Geschäftsstelle der EAM eingesehen werden.
- 10.2 Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

den

Homburg, den

Einspeiser

Energie-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland EAM 